

HELP-Reglement

1. Leitgedanken

HELP ist Jugendarbeit im Samariterwesen. HELP richtet sich an Kinder ab 8 Jahren und an Jugendliche und will einen Beitrag leisten zu deren Freizeitgestaltung. HELP anerkennt die Grundsätze des SSB. Weil Jugendarbeit sinnvoll und zukunftsweisend ist, wird sie im Schweizerischen Samariterbund SSB und im Samariterverband des Kantons Solothurn auf allen Ebenen unterstützt und gefördert.

2. Ziele

HELP-Gruppen wollen

- Durch Freizeitbeschäftigung Kreativität und Lebensfreude fördern
- Persönliche und soziale Erlebnisse ermöglichen
- Samaritertechnisches Wissen und Erfahrungen mit sozialer Hilfe praxisnah und ohne Leistungsdruck vermitteln
- Das Selbstwertgefühl und das Bewusstsein für die Verantwortung sich selber und den andern gegenüber stärken
- Freundschaften und die Gruppengemeinschaften fördern
- Gelegenheit bieten zum Gedankenaustausch und der Zusammenarbeit über Altersgrenzen hinweg
- Die Kommunikations- und Konfliktfähigkeit des Einzelnen fördern

Dies erfordert

- Die Ermöglichung von Gemeinschaftserlebnissen in einer Atmosphäre des Vertrauens und der Akzeptanz
- Die Berücksichtigung der Bedürfnisse der Mitglieder
- Das Vermitteln von samaritertechnischem Wissen

- Eine stufengerechte Durchführung der Anlässe
- Die Förderung von selbstständigem Denken und Handeln
- Selbstverständliche Hilfeleistungen in und ausserhalb der Gruppe
- Ein verantwortungsvolles Leitungsteam
- Aus- und Weiterbildung der HELP-Leiter
- Eine konstruktive Zusammenarbeit der Trägerschaft

Die Ziele werden erreicht durch

- Die Durchführung von regelmässig stattfindenden Treffen und evtl. mehrtägigen Anlässen, zur gemeinsamen Freizeitgestaltung und Erlernen der Samaritertechnik
- Die Pflege der Kontakte mit Eltern, anderen Jugendgruppen, Samaritervereinen usw.

3. Funktionen, Zuständigkeiten und Entschädigungen

HELP-Gruppen

- Verantwortlich für die Leitung von HELP-Gruppen sind HELP-Leiter
- Wird eine HELP-Gruppe von mehreren Personen gemeinsam geführt, wird ein Teamleiter für Kontakte mit der Trägerschaft, mit Eltern usw. und für die Leitung des Teams bestimmt
- Die Aufgabenverteilung innerhalb eines mehrköpfigen Leitungsteams wird von der HELP-Gruppe und ihrer Trägerschaft bei Bedarf im Detail geregelt
- Für die samaritertechnische Ausbildung der HELP-Gruppen ist das Technische Vereinskader verantwortlich

Trägerschaften

- Trägerschaften einer HELP-Gruppe können sowohl ein Samariterverein, mehrere Samaritervereine zusammen oder der Kantonalverband sein
- Die Trägerschaft unterstützt die HELP-Gruppe personell und leistet finanzielle Beiträge (Aus- und Weiterbildung der Leiter, Projekte usw.). Nach Möglichkeit stellt sie Material und Räumlichkeiten zur Verfügung
- Grundsätzliche Fragen zu HELP regelt die Trägerschaft in ihren Statuten. Gemeinsam mit der HELP-Gruppe bereinigt sie die Verantwortung und die gegenseitige Vertretung für die Jugendgruppe.

Es empfiehlt sich, die Zusammenarbeit und die Kompetenzen in einer Vereinbarung zu regeln

Samariterverband des Kantons Solothurn

- Der Samariterverband des Kantons Solothurn trägt die Verantwortung für die HELP in seinem Tätigkeitsgebiet und erbringt Dienstleistungen zu deren Gunsten.
- Bei Bedarf stellt er auf schriftlichen Antrag hin ergänzend zur Trägerschaft finanzielle Mittel zur Verfügung
 - Jede HELP-Gruppe erhält jährlich pro Mitglied Fr. 15.--
Dem Kantonalvorstand ist bis Ende März des laufenden Jahres eine aktuelle und vollständige Mitgliederliste und ein Einzahlungsschein zuzustellen
- Er fördert die Aus- und Weiterbildung der HELP-Leiter
 - Zur Übernahme der Ausbildungskosten von HELP-Leitern geht der Kantonalverband von den folgenden Bedarfszahlen aus :
 - Pro 5 HELP-Mitglieder 1 Jugendleiter I
 - Pro 10 HELP-Mitglieder 1 Jugendleiter II
 - Pro 10 HELP-Mitglieder 1 Jugendleiter III
 - Pro HELP-Gruppe 1 Jugendleiter IV
 - Der Kantonalverband übernimmt die Ausbildungskosten, (inkl. Unterkunfts- und Reisekosten) von HELP-Leitern zu folgenden Bedingungen :
 - **Aufnahmebedingungen gemäss ZO 369 SSB**
Bedingungen für die Zulassung zu den Ausbildungen sind
absolviertes 14. Altersjahr für den Jugendleiter-Block I
absolviertes 15. Altersjahr für den Jugendleiter-Block II
absolviertes 16. Altersjahr für den Jugendleiter-Block III
absolviertes 17. Altersjahr für den Jugendleiter-Block IV
 - Dem schriftlichen Antrag zur Übernahme der Ausbildungskosten von HELP-Leitern ist dem Kantonalvorstand vor Ausbildungs-Beginn eine schriftliche Ausbildungsvereinbarung (Art der Ausbildung, Kosten, Pflichtjahre, Rückzahlung) zu treffen und diese zusammen mit einer aktuellen Mitgliederliste und Aufstellung der aktuellen HELP-Leiter gemäss ZO 369 einzureichen.

- Der Kantonalverband empfiehlt die Übernahme folgender Pflichtjahre:

Jugendleiter I	1 Pflichtjahr
Jugendleiter II	2 Pflichtjahre
Jugendleiter III	3 Pflichtjahre
Jugendleiter IV	3 Pflichtjahre

Pflichtjahre beginnen mit Ausbildungsabschluss und werden nicht kumuliert.

Rückzahlungen werden pro rata temporis quartalsweise jährlich abgerechnet.

Der Rücktritt ist schriftlich mit dem Mutationsformular SSB bis 30.11. des laufenden Jahres anzuzeigen.

- Der Kantonalverband übernimmt die Weiterbildungskosten (inkl. Unterkunfts- und Reisekosten) aller HELP-Leiter bei folgenden Veranstaltungen :
 - Bei vom SSB vorgeschriebenen Weiterbildungen
 - Bei vom Kantonalverband vorgeschriebenen Weiterbildungen
- Zur Auszahlung der Aufwendungen sind dem Kantonalvorstand nach Ausbildungsabschluss die entsprechenden Belege und ein Einzahlungsschein einzureichen.
- Die HELP-Leiter sind zu allen Vereinskader-Weiterbildungen des Verbandes eingeladen. Die Teilnahme ist freiwillig.
- Er lädt die Delegierten der HELP-Gruppen als Gäste des Kantonalverbandes an die kantonale Delegiertenversammlung ein
- Die Jugendarbeit hat in Form einer verantwortlichen Person für die Jugendarbeit im Verband (KAVJ) Anrecht auf einen Sitz mit vollem Stimm- und Wahlrecht im Kantonalvorstand. Sie ist durch die Delegiertenversammlung zu wählen. Die HELP-Gruppen bestimmen dazu nach Möglichkeit eine Person aus ihrer Mitte zu Händen des Kantonalvorstandes. Der Kantonalverband unterstützt deren Tätigkeit und übernimmt deren Kosten für Aus- und Weiterbildung und Auslagen die im Zusammenhang in der Ausübung

seiner Tätigkeit entstehen gemäss kantonalen Funktionsbeschreibung und Reglemente.

- Der KAVJ
 - Ist Ansprechpartner im Kantonalverband für die Zentralorganisation
 - Vertritt die Interessen der HELP-Gruppen im Kantonalvorstand und gegenüber anderen kantonalen Organisationen im Verbandsgebiet
 - Vertritt die Interessen des Kantonalverbandes bei HELP-Gruppen und deren Trägerschaften
 - Steht den Trägerschaften beratend, den Helpgruppen beratend und betreuend zur Verfügung
 - Fördert den Austausch unter den Samariternvereinen zu Fragen der Help Jugendarbeit
 - Fördert den Ideenaustausch unter den HELP-Leitern
 - Informiert über die Belange der HELP auf Verbandsstufe
 - Regt zur Realisierung von Projekten an
 - Vermittelt HELP-Leitern Aus- und Weiterbildungsangebote
 - Nimmt an den von der Zentralorganisation für KAVJ organisierten Anlässen teil
 - Orientiert sich an der kantonalen Funktionsbeschreibung

Zentralorganisation

- Die Zentralorganisation ist für die HELP auf nationaler Ebene verantwortlich
- Pfl egt den Austausch mit nationalen Jugendorganisationen und Behörden
- Erbringt Dienstleistungen zu Gunsten der Kantonalverbände, HELP-Gruppen und Samariternvereine
- Gewährleistet den Informationsfluss auf nationaler Ebene
- Ist verantwortlich für die Durchführung der Jugendleiterkurse und der Weiterbildungsangebote
- Führt Projekte auf nationaler Ebene durch
- Steht HELP-Gruppen, Trägerschaften und Kantonalverbänden in der Jugendarbeit beratend zur Seite
- Unterstützt und fördert die eigenständigen Tätigkeiten der HELP-Leiter auf nationaler Ebene (z.B. Pfila, HELP-Zeitung)

- Unterstützt Aktivitäten von HELP-Gruppen und Kantonalverbänden gemäss Subventionsreglement (ZO 270)
- Macht Subventionen geltend (beim Bund und weiteren Organisationen) und verwendet diese für die Jugendarbeit
- Gewährleistet den HELP-Gruppen den Versicherungsschutz des SSB gemäss ZO 273
- Stellt für die genannten Aufgaben die nötigen personellen, materiellen und finanziellen Mittel zur Verfügung

4. Inkrafttreten

Dieses Reglement wurde an der Vorstandssitzung vom 03. Juli 2008 in Klus - Balsthal beschlossen. Es tritt per sofort in Kraft.

SAMARITERVERBAND DES KANTONS SOLOTHURN

Die Kantonalpräsidentin

Der Kantonale Verantwortliche für
Jugendarbeit KaVJ



Erika Borner



Florian Finardi